

## **Sächsischer Landtag**

### **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition Vom 12. Juni 2024**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 22. November 2022 zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 07/01884/4, in der die Petenten Vertreter der Staatsregierung und den Sächsischen Landtag um Abschaffung der Kita-Gebühren im Freistaat Sachsen auffordern, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 89. Sitzung am 12. Juni 2024 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 7/16591) beschlossen:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petentin als Vertreterin der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner fordert Beitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung für alle Eltern im Freistaat Sachsen.

Die Petentin begründet ihre Forderung wie folgt: Die Beitragsfreiheit sei mittlerweile in elf Bundesländern, zumindest teilweise, möglich. Sachsen sei das einzige Bundesland im Osten, welches bisher keine Beitragsfreiheit in Erwägung ziehe. Diese Ungleichbehandlung müsse jetzt beendet werden. Kostenfreie Bildung von Anfang an sei eine Frage der Gerechtigkeit und der Chancengleichheit für alle Kinder. Die Gegenargumente – Qualität und Fachlichkeit – seien in der aktuellen Situation nicht mehr hinnehmbar.

Die Menschen mit Kindern seien existenziell benachteiligt. Auf Grund der explodierenden Preise in fast allen Lebensbereichen entwickle sich für viele junge Familien mit Kindern bald eine existenzgefährdende Notlage. Es handele sich um die Gruppe der Normalverdiener, die nicht im Netz der Transferleistungen aufgefangen werde. Gerade in der aktuellen Krisenzeit gelte es, nicht nur bestimmte Personengruppen zu bevorteilen. Auch seien die regionalen Unterschiede bei den Beiträgen in Sachsen sehr groß und stünden gleichwertigen Lebensverhältnissen entgegen.

Ebenso wie die Kindertagesbetreuung insgesamt ist die Erhebung von Elternbeiträgen eine weisungsfreie Aufgabe der Kommunen im verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und wird in örtlicher Verantwortung umgesetzt. Die Staatsregierung setzt im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) lediglich einen Rahmen.

Die Gestaltungsfreiheit der Kommunen wird durch landesrechtliche Regelungen nur insoweit eingeschränkt, als es zur Gewährleistung landeseinheitlicher

Bildungsstandards und des Kindeswohls als angemessen und notwendig erachtet wird. Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr und im Hort ist nach diesen Vorgaben möglich. Jede Gemeinde entscheidet eigenständig über die Höhe der Beiträge. Hierdurch ergeben sich regionale Unterschiede.

Im Jahr 2022 lagen die Personal- und Sachkosten für die Kindertagesbetreuung in Sachsen bei knapp 2,2 Milliarden Euro. Davon wurden 15,3 Prozent durch die Eltern finanziert und noch einmal 5,0 Prozent durch die Jugendämter für die bundes-rechtlich geregelte Übernahme von Elternbeiträgen für einkommensschwache Familien und für die landesrechtlich geregelte Absenkung von Elternbeiträgen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren betreuten Kindern. Die Übernahme des Elternbeitrages nach Bundesrecht erfolgt für Familien mit Bezug existenzsichernder Leistungen, bei Bezug von Wohngeld oder von Kinderzuschlag. Die landesrechtlichen Absenkungen sind für alle Familien wirksam, unabhängig vom Einkommen.

Bei landesgesetzlicher Festschreibung von Beitragsfreiheit wären die Mindereinnahmen der Kitaträger sowohl durch den Ausfall der von den Eltern gezahlten Beiträge als auch der vom Jugendamt übernommenen Beträge zu ersetzen. Es wäre bei einer entsprechenden Änderung des SächsKitaG eine Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu prüfen. Im Jahr 2024 lägen die zu ersetzenden Mindereinnahmen bei geschätzt etwa 480 bis 500 Mio. Euro.

In den Jahren 2020 und 2021 entfiel in Zeiträumen landesweiter pandemiebedingter Schließung von Betreuungsangeboten die Beitragserhebung in beträchtlichem Umfang. Die Kitaträger erhielten zur Absicherung des Einrichtungsbetriebes im Jahr 2020 Ausgleichsleistungen von ca. 45,9 Mio. Euro und im Jahr 2021 von ca. 51,9 Mio. Euro. Mit der hälftigen Finanzierung aus dem Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ wurden die Kommunen bei der Finanzierung dieser Elternentlastung durch den Freistaat unterstützt.

Im Rahmen der Bundesförderung für die Jahre 2019 bis 2022 nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 18. Dezember 2018, dem „Gute-Kita-Gesetz“, haben elf Bundesländer Schritte zur Entlastung der Eltern von Beiträgen umgesetzt. Der Freistaat Sachsen hat die Verbesserung der Betreuungsqualität priorisiert, mit dem Schwerpunkt der Einführung eines zusätzlichen Personalbudgets für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Im Folgegesetz, dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Jahre 2023 und 2024, hat der Bund personalbezogene Handlungsfelder wie den Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder die Stärkung der Leitung priorisiert. Seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen konnten zwar fortgeführt werden, neue Maßnahmen durften ab dem 1. Januar 2023 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder sein. Insoweit war eine Finanzierung von Beitragsentlastungen in Sachsen auf diesem Wege ausgeschlossen.

Die 2022 beschlossenen Entlastungspakete der Bundesregierung enthielten viele Maßnahmen für Familien mit Kindern. So hat sich neben der Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ab dem 1. Januar 2023 der anspruchsberechtigte Personenkreis für den Bezug von Wohngeld erheblich erweitert. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag entfällt der Elternbeitrag. Damit werden

viele Familien, die bisher knapp über der Einkommensgrenze für die Beitragsübernahme durch das Jugendamt lagen, nun von Beiträgen befreit. Der Staatsregierung liegen noch keine Erkenntnisse zur tatsächlichen Entwicklung der Beitragsübernahme im Jahr 2023 vor. Es steht jedoch zu erwarten, dass zahlreiche zusätzliche Familien in Sachsen erreicht wurden.

Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan 2023/2024 hat der Sächsische Landtag die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt, um den Landeszuschuss an die Gemeinden nach § 18 SächsKitaG je neunstündig betreutes Kind von 3.037 um 200 Euro zum Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten zu erhöhen. Die entsprechende Änderung des SächsKitaG trat am 1. August 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit erhielten die Gemeinden im Jahr 2023 einen um 52,7 Mio. erhöhten Landeszuschuss, was sich mittelbar auch auf die Beitragsentwicklung auswirkt. Die Gemeinden wurden entlastet und die Notwendigkeit, Eltern-beiträge anzuheben, verringerte sich.

Auch die mit der Änderung des SächsKitaG beschlossene Verbesserung der Personalschlüssel mit Jahreskosten von 57,4 Mio. Euro für knapp 1.000 zusätzliche Vollzeitfachkräfte in den Kitas wird vollständig vom Freistaat refinanziert. Ab dem 1. August 2023 erhöhte sich der Landeszuschuss an die Gemeinden hierzu nochmals um 218 Euro auf dann insgesamt 3.455 Euro, wodurch eine Anhebung der Eltern-beiträge zur Umsetzung dieser Qualitätsmaßnahme nicht erforderlich ist.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Dresden, den 1. Juli 2024

**Sächsischer Landtag**  
**Simone Lang**  
**Vorsitzende des Petitionsausschusses**